

Liebes KSK-Plenum,

im Namen des KSK-Sprecher*innenrats stelle ich den Antrag, folgende Änderungen in der KSK-Satzung vorzunehmen. Die Änderungen sind Ergebnis eines gemeinsamen Arbeitsprozesses des Rats nach der Beobachtung verschiedener Mängel, die mit der bisherigen Satzung einhergingen.

Tim B. Boroewitsch

Satzung des KSK

Satzung des Kunsthistorischen Studierendenkongresses (KSK) gemäß Änderungen des KSK-Plenums des 97. KSK in Berlin am 30. November 2019

Antrag: Rot markierte Passagen sollen gestrichen werden, grün markierte Passagen sollen hinzugefügt werden.

GLOSSAR

In der Satzung werden folgende Begriffe verwendet:

KSK: Kunsthistorischer Studierendenkongress als zeitlich unbestimmte Institution über die jeweiligen Kongresse hinweg

Kongress: einzelner KSK, die konkrete Veranstaltung

Studierendenvertretung: Fachschaft, Fachschaftsrat, Fachschaftsinitiative, Studienvertretung, anders organisierte studentische Vertretung eines kunsthistorischen oder kunstwissenschaftlichen Instituts

§1 ALLGEMEINES

1.1 Der Kunsthistorische Studierendenkongress ist die Vollversammlung aller ~~deutschsprachigen~~ Studierenden der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaften im deutschsprachigen Raum.

1.2 Der Kunsthistorische Studierendenkongress wird „KSK“ abgekürzt.

1.3 Der KSK ist öffentlich.

§2 AUFGABEN

2.1 Der KSK vertritt die Interessen aller Studierenden nach § 1.1.

2.2 Er fördert den Austausch und die Vernetzung zwischen den Studierenden der Kunstgeschichte und ~~der~~ Kunstwissenschaften der einzelnen Institute.

2.3 Er vertritt die studentischen Belange gegenüber Institutionen, Verbänden, Parteien und Medien.

2.4 Er entwickelt inhaltliche und methodische Alternativen innerhalb der Kunstgeschichte und den Kunstwissenschaften.

§3 ORGANISATION

3.1 Der KSK tagt mindestens einmal pro Semester.

3.2 Der KSK ist öffentlich anzukündigen.

3.3 Der Veranstaltungsort des übernächsten ~~KSK-Kongresses~~ wird ~~im Zuge des aktuellen KSK während des~~ während des aktuellen KSK-Plenums ausgewählt und beschlossen. ~~Über mögliche Themen soll diskutiert werden.~~

§4 DURCHFÜHRUNG

4.1 Die Aufgaben des KSK werden ~~am KSK-Wochenende~~ auf den jeweiligen Kongressen sowie in den Organen des KSK wahrgenommen.

4.2 ~~Jede/r Referierende oder Workshopleitende wird~~ Alle Referierenden und Workshopleitenden werden gebeten, abschließend ein kurzes schriftliches Exposé über ihr/~~sein~~ Referat bzw. die Diskussionsergebnisse einzureichen, welches dann vom ~~KSK-~~Organisationsteam an das KSK-Archiv weiterzugeben ist.

§5 ORGANE

5.1 KSK-Plenum

5.1.1 Das KSK-Plenum ist das richtungsweisende, oberste Beschlussorgan des KSK.

5.1.2 Das KSK-Plenum ist generell ab zehn anwesenden Studierenden nach § 6.1 beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen müssen mindestens fünf ~~Fachschaften oder VertreterInnen unterschiedlicher kunsthistorischer Studieneinrichtungen~~ Studierendenvertretungen anwesend sein (siehe § 6.4).

5.1.3 Im ~~Plenum des KSK~~ KSK-Plenum werden Probleme, Projekte und Aufgabenbestimmung des KSK diskutiert, Maßnahmen zur Durchsetzung studentischer Interessen beschlossen und an die jeweiligen Organe richtungsweisend übertragen.

5.1.4 Die Studierendenvertretungen sind aufgefordert, während des KSK-Plenums von ihrer aktuellen Situation zu berichten. Ein Fragenkatalog mit Fragen hinsichtlich positiver wie negativer Entwicklungen zur Vorbereitung auf das KSK-Plenum wird ihnen auf der Homepage zur Verfügung gestellt. Die Berichte sind die Grundlage für die Erarbeitung von institutsübergreifenden Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Studierenden (siehe §2.2).

~~5.1.4~~ 5.1.5 Das KSK-Plenum darf nicht am letzten ~~Veranstaltungstag~~ Tag des Kongresses stattfinden. Ihm ist ein angemessener zeitlicher Rahmen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einzuräumen.

~~5.1.5~~ 5.1.6 Die Tagesordnung des KSK-Plenums ist frühzeitig öffentlich bekannt zu machen (siehe § 1.3 und § 3.2).

~~5.1.6~~ 5.1.7 In Ausnahmefällen kann während eines ~~KSK-Kongresses~~ eine zweite Plenarsitzung einberufen werden, um die schnelle Umsetzung der in § 5.1.3 genannten Aufgaben zu gewährleisten. Für die zweite Plenarsitzung gelten die unter § 5.1 festgehaltenen Regeln. Weiter darf diese nicht am letzten Veranstaltungstag stattfinden und ihr ist ein angemessener zeitlicher Rahmen zu geben. Der Termin der eventuell stattfindenden Plenarsitzung ist vorab bekannt zu geben.

5.2 KSK-SPRECHERINNENRAT KSK-Sprecher*innenrat

5.2.1 Der ~~KSK-SprecherInnenrat~~ KSK-Sprecher*innenrat vertritt den KSK zwischen den einzelnen Kongressen. Seine Aufgaben ergeben sich aus § 2 und beinhalten vor allem: a) die Vertretung der Interessen der Studierenden in Form von KSK-Plenumsbeschlüssen nach innen und außen. b) die Förderung der internen und externen Kommunikation. c) die Entwicklung von Reformvorschlägen zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des KSK als Diskussionsgrundlage.

5.2.2 Der ~~KSK-SprecherInnenrat~~ KSK-Sprecher*innenrat steht mit allen anderen unter § 5 aufgeführten Organen im ständigen Austausch und unterstützt die Koordination untereinander.

5.2.3 Die Nominierung für den ~~KSK-SprecherInnenrat~~ KSK-Sprecher*innenrat erfolgt durch Bewerbung oder auf Vorschlag. Grundsätzlich wird pro ~~KandidatIn~~ Kandidat*in einzeln abgestimmt. Auf Antrag ist nach einer persönlichen oder vorab schriftlich

eingereichten einzelnen Vorstellung aller ~~KandidatInnen~~ Kandidierenden eine Blockwahl möglich. Kandidierende müssen zu ihrer ersten Wahl persönlich anwesend sein, um die Wahl anzunehmen. Sie können sich nicht mehr als einmal in Folge in Abwesenheit nach schriftlich eingereichter Vorstellung wiederwählen lassen.

5.2.4 Der ~~KSK-SprecherInnenrat~~ KSK-Sprecher*innenrat ~~sollte~~ besteht aus mindestens aus drei Mitgliedern ~~bestehen~~. Die ~~KSK~~-Organisationsteams des aktuellen, nächsten und übernächsten ~~KSK Kongresses~~ sollten vertreten sein. Die Wahl zusätzlicher Ratsmitglieder unabhängig von den austragenden Organisationsteams ist ausdrücklich gewünscht.

~~5.2.5 Der KSK-SprecherInnenrat wird vom KSK-Plenum gewählt. Er bleibt für ein halbes Jahr im Amt, bis zum nächsten KSK-Plenum. Die Wiederwahl ist möglich und soll die kontinuierliche Handlungsfähigkeit des KSK-SprecherInnenrates sicherstellen.~~

5.2.5 Der KSK-Sprecher*innenrat wird vom KSK-Plenum gewählt. Er bleibt bis zum nächsten KSK-Plenum auf dem folgenden Kongress im Amt. Die Wiederwahl einzelner Mitglieder ist möglich und soll die kontinuierliche Handlungsfähigkeit des KSK-Sprecher*innenrats sicherstellen.

5.2.6 Der ~~KSK-SprecherInnenrat~~ KSK-Sprecher*innenrat ist durch das KSK-Plenum weisungsgebunden und berichtspflichtig. Er sollte anwesend sein.

~~5.2.7 Der KSK-SprecherInnenrat versammelt sich zeitnah zu jeder KSK-Eröffnung zu einer SprecherInnenrats-Sitzung (SRS). Diese Sitzung dient der Vorbereitung des KSK-Plenums und der konstanten Fortführung der Arbeit des KSK-SprecherInnenrates.~~

5.2.7 Der KSK-Sprecher*innenrat tagt mindestens einmal zwischen den einzelnen Kongressen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben. Auf jedem Kongress findet er sich vor dem KSK-Plenum zusammen, um dieses vorzubereiten.

5.3 ORGANISATIONSTEAM Organisationsteam

5.3.1 Das Organisationsteam übernimmt die Verantwortung für Planung und Ausrichtung des ~~KSK Kongresses~~.

5.3.2 Das Organisationsteam übernimmt die Finanzierung des jeweiligen ~~KSK Kongresses~~.

5.4 ~~KSK-ARCHIV~~ KSK-Archiv

5.4.1 Jedes ~~KSK~~-Organisationsteam ist dafür verantwortlich, die eigenen ~~KSK~~-Materialien und Ergebnisse des Kongresses (siehe § 4.3) zu sammeln, aufzubewahren und dem KSK-Archiv zukommen zu lassen.

5.4.2 Das KSK-Archiv sammelt alle Dokumente und Unterlagen, die den KSK betreffen.

5.4.3 Das KSK-Archiv ist öffentlich zugänglich.

5.4.4 Das KSK-Archiv hält nach Möglichkeit alle ~~KSKs~~ Kongresse mit Angaben zu Ort, Thema, ~~Referenten und Referentinnen~~ Referierenden, Veranstaltungen und Programmpunkten fest.

5.4.5 Jede ~~KSK~~Kongress-Website muss mindestens ~~2~~ zwei Jahre nach Ende des jeweiligen ~~KSKs~~ Kongresses bestehen und wird vor Ablauf dieser Frist dem KSK-Archiv zur Verfügung gestellt. Vor dem Offlinenehmen der Website muss das KSK-Archiv darüber informiert werden.

5.4.6 Das KSK-Archiv berichtet auf jedem KSK-Plenum mündlich oder schriftlich über seine Tätigkeit.

5.5 Finanzen des KSK

5.5.1 Der KSK verfügt über einen Rücklagefonds. Dieser wird treuhänderisch vom Ulmer Verein e. V. verwaltet.

5.5.2 Der KSK-Fonds wird durch Finanzüberschüsse ~~des KSK der Kongresse,~~
Zuwendungen der ~~Fachschaften der Kunstwissenschaftlichen Institute~~
Studierendenvertretungen und durch Spenden getragen.

5.5.3 Der KSK-Fonds bezuschusst auf Antrag an das KSK-Plenum Initiativen und
Projekte im Zusammenhang mit dem KSK.

5.5.4 Der ~~KSK-SprecherInnenrat~~ KSK-Sprecher*innenrat verfügt über ein eigenes Budget
zur Wahrnehmung seiner Aufgaben.

5.5.5 Der ~~KSK-SprecherInnenrat~~ KSK-Sprecher*innenrat beschließt mit absoluter
Mehrheit seiner Mitglieder über die Verwendung von Finanzmitteln aus dem Budget.

5.5.6 Das Budget des ~~KSK-SprecherInnenrates~~ KSK-Sprecher*innenrats dient der
Wahrnehmung seiner Aufgaben (Drucksachen für Plena, Homepage, Forum, Reisekosten
zu Vernetzungstreffen ~~bezuschussen~~ etc.).

5.5.7 Der ~~KSK-SprecherInnenrat~~ KSK-Sprecher*innenrat bestimmt ~~eine/n~~ eine*n oder
mehrere ~~Verantwortliche/n~~ Verantwortliche*n für das Budget. Der ~~KSK-~~
~~SprecherInnenrat~~ KSK-Sprecher*innenrat ist berichtspflichtig gegenüber dem KSK-
Plenum bezüglich der Verwendung des Budgets (siehe § 5.2.6, Rechenschaftspflicht).

5.5.8. Die ~~KSK-Orga-Teams~~ Organisationsteams versuchen nach Möglichkeit Gelder für
den ~~KSK-SprecherInnenrat~~ KSK-Sprecher*innenrat ~~mit~~ einzuwerben. ~~Der/die~~
~~Finanzierungsbeauftragte des Rates~~ Der*die Finanzverantwortliche des KSK-
Sprecher*innenrats erarbeitet ein Finanzierungsprogramm und kann Zuschüsse
einwerben.

§6 ABSTIMMUNGEN

6.1 Bei Wahlen und Abstimmungen verfügen alle Anwesenden über jeweils eine Stimme.

6.2 Sollte bei einzelnen Abstimmungen ~~ein/e Studierende/r~~ Einspruch gegen diesen
Abstimmungsmodus ~~erheben~~ erhoben werden, verfügt jede der anwesenden
~~kunsthistorischen/kunstwissenschaftlichen Fachschaften bzw. sonstige~~
~~Institutsvertretungen~~ Studierendenvertretungen über nur jeweils eine Stimme.

6.3 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei
Satzungsänderungen die Zweidrittelmehrheit.